



Bürgerbeauftragte, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Vorsitzenden des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 24.09.2019

Mein Zeichen: B21

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Bente Petersen

Telefon (0431) 988-1249

Telefax (0431) 988-1239

bente.petersen@landtag.ltsh.de

16.10.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrter Herr Kalinka,

sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen Stellung zu nehmen, bedanke ich mich.

Als Bürgerbeauftragte und Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe unterstütze ich das Vorhaben, durch die angestrebte Reform insbesondere die Familien finanziell zu entlasten und die Qualität der Betreuung zu verbessern.

Die bei mir eingehenden Petitionen aus dem Bereich Kindertagespflege haben in erster Linie den zunehmenden Mangel an KiTa-Plätzen, insbesondere bei der Betreuung der unter Dreijährigen zum Gegenstand. Insofern begrüße ich es, dass zur Bestandserfassung und Bedarfsermittlung jetzt flächendeckend auch die Daten aus dem Kitaportal einfließen. Dies führt hoffentlich zu einer

Optimierung der Bedarfsplanung und zu einem zügigeren Ausbau. Des Weiteren sollte das Kitaportal einen deutlichen Hinweis an die Eltern ausgeben, dass eine Meldung hier nicht eine Bedarfsmeldung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe ersetzt.

Weiterhin begrüße ich, dass das Wahlrecht der Eltern durch den Gesetzentwurf gestärkt werden soll. Leider führt der Mangel an Plätzen in der Praxis dazu, dass die Familien ihr Recht auf einen bedarfsgerechten Platz nicht in Anspruch nehmen können. Mehrfach beschwerten sich Bürger*innen über zu kurze Öffnungszeiten, die Nichteinhaltung pädagogischer Standards, über das Verhalten einzelner Erzieher*innen oder auch darüber, dass die Kinder nicht ausreichend gewickelt würden. Trotz dieser für die Familien nicht bedarfsgerechten Betreuung war den Eltern ein Wechsel hin zu einer KiTa oder Tagespflegeperson, die ihren Bedarf deckt, faktisch verwehrt. Sie fanden schlicht keine andere Betreuungsmöglichkeit.

Die anlässlich der Pressekonferenz zur Vorstellung der Reform geäußerten Bedenken der Vertreter der Kommunen, dass ein weiterer Ausbau der Plätze im erforderlichen Maße nicht geleistet werden könne, teile ich. Es steht zu befürchten, dass ohne eine höhere und nachhaltigere finanzielle Beteiligung des Landes und des Bundes an den Lasten des Ausbaus durch den vorgelegten Gesetzesentwurf lediglich die Rechtsstellung der Familie verbessert wird, nicht jedoch deren tatsächliche Lage. Meine Beratungspraxis zeigt jedoch, dass nur die wenigsten Familien bereit sind, ihren Anspruch auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Vielmehr arrangieren sich die Familien damit, dass in der Regel die Mutter gezwungenermaßen zu Hause bleiben muss oder die Kinder nicht bedarfsgerecht betreut werden.

Ein weiterer Schwerpunkt meiner Beratung liegt auf den Elternbeiträgen. Hier sieht § 7 Abs. 1 des Entwurfes vor, dass für die Prüfung auf Gewährung einer Geschwisterermäßigung nur Kinder vor dem Schuleintritt berücksichtigt werden. Dies dürfte dazu führen, dass in der Praxis nur in wenigen Fällen ein Wegfall der Elternbeiträge für das dritte Kind erfolgt und dies auch nur so lange, bis das älteste Kind eingeschult wird. Daher wäre es zumindest bis zur Einführung des Rechtsanspruches auf eine Ganztagsbetreuung in

Grundschulen wünschenswert, wenn auch die Kosten der Betreuung der älteren Geschwisterkinder für den Hort oder die betreute Grundschule zu einer Geschwisterermäßigung führen könnten. Meiner Erfahrung nach ist nicht zu erwarten, dass die örtlichen Träger von der in Satz 2 vorgesehene Ermessensregelung für Geschwisterermäßigung bei Hortkindern oder solchen, die Angebote der betreuten Grundschule wahrnehmen, flächendeckend Gebrauch machen werden.

Weiterhin sieht § 7 des Entwurfes vor, dass die gewährten Ermäßigungen sich lediglich auf den Elternbeitrag beziehen. Hier wäre eine Ausweitung auf die Verpflegungskosten und Auslagen für Ausflüge wünschenswert. Sowohl im Fall einer nicht gewährten Geschwisterermäßigung wegen der Nichtanerkennung der Kosten für eine Hort- oder Ganztagsbetreuung als auch im Fall der Sozialstaffelermäßigung könnten die Familien theoretisch zwar über andere Sozialleistungen die Finanzierung sicherstellen. In der Praxis stellt dies für die Familien aber oft eine große Zugangshürde dar. Viele Familien verzichten lieber auf die frühkindliche Bildung ihrer Kinder oder sparen an anderen Stellen anstatt Leistungen, insbesondere nach dem SGB II, zu beantragen, obgleich sie leistungsberechtigt wären.

Weiterhin steht die Befristung der Rückwirkung einer Antragstellung auf Erlass oder Übernahme der Elternbeiträge auf 6 Monate nach § 7 Abs. 3 des Entwurfes im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 90 Abs. 3 SGB VIII. Nach der Rechtsprechung ist hier die Antragstellung kein formelles Antragserfordernis, so dass auch Zeiten vor der Antragstellung und zwar auch über 6 Monate hinaus zu prüfen sind. (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.09.2000 - 5 C 29.99 -, juris und Beschl. v. 22.05.2008 - 5 B 130.07 -, juris, Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 20. Februar 2013 – 3 L 339/11 –, Rn. 23, juris, Obergerverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Urteil vom 23. Januar 2013 – 2 A 288/10 –, Rn. 33 - 34, juris)

In meiner Beratungspraxis kam es in den Fällen der Anträge auch auf eine rückwirkende Überprüfung der Übernahme der Elternbeiträge in nahezu jedem Fall dazu, dass die Verwaltung die Prüfung mit dem Verweis auf die Befristung in der jeweiligen Sozialstaffel-

regelung ablehnte, obgleich eine Prüfung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auch für die vorangegangenen Zeiten hätte erfolgen müssen. Dies dürfte sich mit der jetzt vorgesehenen Befristungsregelung noch deutlich verschärfen.

Hinsichtlich der Regelungen für den Bereich der Kindertagespflege bewerte ich es grundsätzlich als positiv, dass es einen Anspruch auf eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit bei Ausfallzeiten geben soll, bei dem auch die Frage der Bindung berücksichtigt wurde. Da es aber auch nach der jetzigen Rechtslage einen Anspruch auf anderweitige Betreuungsmöglichkeiten gibt, der meiner Erfahrung nach aber nicht umgesetzt wird, wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, wenn darüber hinaus eine weitergehende Regelung bezüglich der Umsetzung aufgenommen werden würde.

Auch hinsichtlich der Frage der Gewährung von Geldleistungen im Bereich der Tagespflege im Falle der Nichtinanspruchnahme des Platzes (§ 44 Abs. 4 des Entwurfes) habe ich Bedenken hinsichtlich einer Fallkonstellation, in der ein Kind schwer erkrankt. Wenn ein Kind sich beispielsweise eine Chemotherapie unterziehen muss, die mehrere Intervalle beinhaltet, so ist es für das Kind umso wichtiger, in den Behandlungspausen in sein gewohntes Umfeld zurückkehren zu können. In solchen Fällen sollte eine Weitergewährung der Geldleistungen zur Freihaltung auch über acht Wochen hinaus möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen

Samiah El Samadoni